

Satzung

(Nachtrag 7)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek vom 20.02.2007

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit, die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen. Gleiches gilt im diesem Fall für die Erhebung der Grundgebühr.

Artikel II

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,10 € je m³.

(2) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach folgenden Staffeln festgelegt:

Typ 1: gewichtete Grundstücksfläche bis 500 m ²	20,00 € / Jahr
Typ 2: gewichtete Grundstücksfläche ab 501 m ² bis 1.500 m ²	40,00 € / Jahr
Typ 3: gewichtete Grundstücksfläche größer 1.500 m ²	60,00 € / Jahr

Die Zusatzgebühr beträgt 0,38 € je angeschlossene m² bebaute und befestigte Fläche.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft.

Fitzbek, den 27.02.2014

gez. Ratjen
Bürgermeister